

# Bedingungen für American Express vPayment Accounts der Swisscard AECS GmbH

American Express vPayment ist eine virtuelle Zahlungslösung, bei der Transaktionen jeweils virtuellen Karten zugewiesen werden. Die Firma kann bestimmte Parameter wie Zahlungsbetrag, den zulässigen Zeitraum und Transaktionsdetails festlegen, um Ausgaben zu kontrollieren und Abstimmungsprozesse mit Abrechnungssystemen zu erleichtern.

Diese Bedingungen für American Express vPayment Accounts der Swisscard AECS GmbH (**«AGB»**) regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Unternehmen (**«Firma»**) und Swisscard AECS GmbH (**«Swisscard»**) für von dieser herausgegebene vPayment Accounts (**«vPayment»**). Sämtliche Personenbeziehungen beziehen sich auf Personen jeden Geschlechts.

**1. Geltungsbereich**

1.1. Diese AGB gelten für sämtliche Handlungen betreffend vPayment, welche Firmen, Administratoren und Dritte vornehmen oder vornehmen lassen (Ziff. 4.1 – 4.3), insbesondere für Transaktionen (Ziff. 4.6) und den Umgang mit Legitimationsmitteln (Ziff. 5).

1.2. Nutzt die Firma Neben- und Zusatzleistungen zu vPayment, gelten die auf diese anwendbaren, spezifischen Produkt- und Dienstleistungsbedingungen (**«Produkt- und Dienstleistungsbedingungen»**).

1.3. Diese AGB gelten sinngemäss auch für antragstellende Firmen.

**2. Zustandekommen des vPayment-Vertrags**

2.1. Der Vertrag zwischen der Firma und Swisscard kommt zustande, wenn Swisscard deren Antrag für vPayment annimmt (**«vPayment-Vertrag»**). Swisscard eröffnet für vPayment ein auf die Firma lautendes, nicht übertragbares Stammkonto (sog. funding account, **«Konto»**). Swisscard kann Anträge ablehnen, ohne dafür Gründe anzugeben.

**3. Neben- und Zusatzleistungen zu vPayment**

3.1. vPayment kann mit Neben- und Zusatzleistungen verbunden sein (**«Neben- und Zusatzleistungen»**), welche entweder fester Bestandteil von vPayment oder optional erhältlich sind.

3.2. Die Neben- und Zusatzleistungen erbringt a. Swisscard, gestützt auf die jeweiligen Produkt- und Dienstleistungsbedingungen, oder ein Swisscard nicht zuzurechnender Dritter (**«Drittdienstleister»**), gestützt auf einen Vertrag der Firma mit diesem Drittdienstleister. Streitigkeiten über vom Drittdienstleister erbrachte Leistungen hat die Firma direkt mit diesem zu regeln.

3.3. Erbringt Swisscard Neben- und Zusatzleistungen, fallen diese mit Beendigung des vPayment-Vertrags dahin. Swisscard ist zudem berechtigt, Neben- und Zusatzleistungen jederzeit zu kündigen.

**4. Nutzung von vPayment und Genehmigung von Transaktionen**

4.1. Die Firma benennt Mitarbeiter, welche die Firma gegenüber Swisscard betreffend vPayment vertreten (**«Administratoren»**).

4.2. Swisscard richtet pro Administrator ein persönliches vPayment-Benutzerkonto ein.

4.3. Die Firma ermächtigt die Administratoren, in ihrem vPayment-Benutzerkonto virtuelle Karten zu generieren (bestehend aus virtueller Kartennummer (**«VAN»**), Verfalldatum und Prüfziffer [CVC/CCV]; **«virtuelle Karte»**) und deren Einsatzmöglichkeiten zu konfigurieren (z. B. Limite, Gültigkeitszeitraum etc.);  
 b. virtuelle Karten selbst als Zahlungsmittel einzusetzen oder Dritten (**«Nutzer»**) als Zahlungsmittel zur Verfügung zu stellen;  
 c. für Dritte vPayment-Benutzerkonten einzurichten und ihnen administrative Funktionen in vPayment zuzuweisen;  
 d. bestehende virtuelle Karten und Benutzerkonten zu verwalten, zu ändern oder zu löschen;  
 e. alle weiteren in vPayment verfügbaren Funktionen zu nutzen.

4.4. Die Firma kann zusätzlich bei Swisscard beantragen, dass ein von der Firma benannter Drittanbieter (**«Drittanbieter»**) vPayment über eine

Schnittstelle nutzen kann. Der Drittanbieter handelt diesfalls ausschliesslich im Namen und Auftrag der Firma. Swisscard kann dem Drittanbieter jederzeit ohne Gründe anzugeben den Zugriff auf vPayment verweigern und informiert die Firma in diesem Fall unverzüglich. Die Firma stellt Swisscard von jeglichen Ansprüchen des Drittanbieters frei.

4.5. Swisscard kann den Betrieb von vPayment und die für die Firma verfügbaren Funktionalitäten jederzeit und ohne Gründe anzugeben anpassen oder einschränken.

4.6. Die virtuellen Karten werden auf Rechnung der Firma eingesetzt. Bezüglich der virtuellen Karte besteht zwischen dem Nutzer und Swisscard keine Vertragsbeziehung. Die Firma anerkennt alle:

- a. mit den virtuellen Karten vorgenommenen Transaktionen, bei welchen die VAN, das Verfalldatum und/oder die Prüfziffer (CVC/CCV) angegeben wurden, und weist Swisscard unwiderruflich an, die entsprechenden Beträge der jeweiligen Akzeptanzstelle zu vergüten. Swisscard darf die Transaktion gestützt darauf autorisieren, ist aber nicht dazu verpflichtet;
- b. ihr von Swisscard mit der virtuellen Karte und dem Konto in Rechnung gestellten Gebühren, Zinsen und weiteren Auslagen;
- c. aus Bst. a und b resultierenden Forderungen und Ansprüchen.

4.7. Die Firma setzt vPayment nur im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten ein. Insbesondere darf die Firma vPayment nicht nutzen, sobald sich abzeichnet, dass sie ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, oder falls sie zahlungsunfähig ist.

4.8. Es ist verboten, vPayment für vertrags- und rechtswidrige Zwecke zu nutzen.

4.9. Die Firma nimmt zur Kenntnis, dass sie allenfalls ausländisches Recht verletzen und gegen Import- und Exportbeschränkungen für Verschlüsselungsalgorithmen verstossen könnte, wenn sie vPayment von ausserhalb der Schweiz nutzt. Die Firma hat sich selbst zu informieren, ob sie vPayment auf eine bestimmte Weise rechtmässig nutzen darf, und im Zweifelsfall darauf zu verzichten. Swisscard lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

**5. Legitimationsmittel**

5.1. Gemäss diesen AGB gelten als Legitimationsmittel (**«Legitimationsmittel»**):

- a. die persönlichen Login-Daten der Administratoren, um sich bei vPayment anzumelden (Benutzer-ID, Passwort etc.);
- b. die notwendigen Angaben, um Drittanbieter anzubinden;
- c. die VAN sowie das Verfalldatum und die Prüfziffer (CVC/CCV);
- d. allfällige weitere Elemente, die Swisscard der Firma zu Identifikationszwecken zur Verfügung stellt oder mit dieser vereinbart.

5.2. Wer Legitimationsmittel nutzt, um auf vPayment zuzugreifen oder virtuelle Karten zu nutzen, gilt als dazu berechtigt.

**6. Limiten**

6.1. Swisscard kann pro Konto oder pro Firma (für mehrere Konten) Limiten festsetzen (**«Limite»**). Sie teilt die Limite der Firma mit und die Firma nutzt diese nur im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten. Die Firma lässt Dritte virtuelle Karten nur in diesem Rahmen und nicht über die Limite hinaus nutzen.

6.2. Die Firma kann beantragen, dass Swisscard die Limite:

- a. erhöht. Swisscard kann dies von einer erneuten erfolgreichen Bonitätsprüfung (inkl. Angaben und Dokumenten zu wirtschaftlichen Verhältnissen) oder hinreichenden Sicherheiten (z. B. Bankgarantie) abhängig machen.
- b. herabsetzt. Swisscard bestätigt dies (z. B. auf der nächsten Monatsrechnung), wobei die tiefere Limite erst ab dem durch Swisscard mitgeteilten Zeitpunkt gilt.

6.3. Swisscard kann die Limite jederzeit mit sofortiger Wirkung herabsetzen, wenn sich das regulatorische Umfeld oder wirtschaftliche Verhältnisse aus Sicht von Swisscard und in ihrem alleinigen Ermessen nachteilig geändert haben, die Limite nicht ausgeschöpft wurde oder dies zur Betrugsprävention geboten erscheint. Sie teilt dies der Firma innert einer nach üblichem Geschäftsgang angemessenen Frist mit.

**7. Gebühren und Zinsen**

7.1. Der vPayment-Vertrag, der Einsatz von virtuellen Karten und allgemein das Rechtsverhältnis betreffend vPayment zwischen der Firma und Swisscard können mit Gebühren (z. B. Jahresgebühr, Gebühr für Zahlungserinnerung) und (Dritt-)Kosten (z. B. bei Transaktionen in einer Fremdwährung) (**«Gebühren»**) sowie allenfalls Zinsen verbunden sein. Abgesehen von Drittkosten (Auslagen) informiert Swisscard die Firma über Bestand, Art und Höhe der Gebühren und Zinsen auf oder im Zusammenhang mit dem Antrag für vPayment und/oder in anderer geeigneter Form. Sie können jederzeit beim Kundendienst von Swisscard angefragt oder über www.swisscard.ch abgerufen werden. Die Jahresgebühr ist bei Beginn des Vertragsjahres zahlbar. Swisscard kann stattdessen die Jahresgebühr auch monatlich in Teilbeträgen belasten. Diese Teilbeträge können einen Aufschlag enthalten.

7.2. Bei Transaktionen in einer anderen als der Kontowährung anerkennt die Firma die von Swisscard bzw. vom Kartennetzwerk bestimmten Umrechnungskurse. Swisscard kann diese Umrechnungskurse um eine Gebühr für Fremdwährungs- oder Auslandstransaktionen erhöhen.

7.3. Die Akzeptanzstelle kann anbieten, eine Transaktion statt in der Landeswährung der Akzeptanzstelle in der Währung des Kontos durchzuführen (z. B. Internet-Transaktionen auf .ch-Webseiten von Akzeptanzstellen, die ihren Sitz im Ausland haben). Die Firma anerkennt diesfalls den von einem Dritten (z. B. Kartennetzwerk oder Drittunternehmen, welches die Akzeptanzstelle an das Kartennetzwerk anschliesst) definierten Umrechnungskurs. Swisscard kann für solche Transaktionen zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr erheben.

7.4. Mit Abschluss des vPayment-Vertrags räumt Swisscard der Firma einen Kreditrahmen in der Höhe der Limite ein. Der Kredit (Darlehen) wird auf dem Konto kontokorrentmässig geführt. Die Hingabe des Kredits (Darlehen) erfolgt mit Belastung des Kontos (**«Buchungsdatum»**).

7.5. Der vereinbarte (Kredit-)Zins wird auf sämtliche Belastungen des Kontos (ausser auf aufgelaufene Zinsen) ab dem der Firma mitgeteilten Datum (Rechnungsdatum oder Buchungsdatum) erhoben. Wird der Rechnungsbetrag fristgerecht bis zum auf der Monatsrechnung angegebenen Zahlungsdatum vollständig bezahlt, werden für die Belastungen dieser Rechnungsperiode (ausgenommen Saldoübertrag aus früheren Rechnungen) die Zinsen erlassen. Wird der Rechnungsbetrag nicht oder nur teilweise bis zu dem auf der Monatsrechnung angegebenen Zahlungsdatum bezahlt, werden Zinsen auf alle Belastungen (ausser auf aufgelaufene Zinsen) bis zum Eingang einer Teilzahlung und danach auf den offenen Restsaldo bis zu dessen Zahlungseingang erhoben. Massgeblich ist der Zahlungseingang bei Swisscard.

**8. Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten**

8.1. Die Firma erhält monatlich eine Rechnung über den offenen Saldo in Papierform oder auf elektronischem Weg. Die Rechnung umfasst, soweit solche bestehen, Forderungen aus in vergangenen Rechnungsperioden verarbeiteten Transaktionen, Zinsen, Gebühren und unbezahlte Beträge aus vorangehenden Monatsrechnungen.

8.2. Die Saldoziehung in der Monatsrechnung hat keine Neuerung des Schuldverhältnisses zur Folge. Sofern nicht anders vereinbart hat der gesamte Rechnungsbetrag spätestens bis zu dem auf der Monatsrechnung angegebenen Zahlungsdatum bei Swisscard einzugehen. Besteht ein Lastschriftverfahren (LSV), erfolgt der LSV-Einzug vor dem Zahlungsdatum. Swisscard behält sich vor, keine Rechnung zuzustellen, falls im Abrechnungsmonat keine Transaktionen stattfanden und der Saldo null ist.

8.3. Die Firma begleicht den ausstehenden Rechnungsbetrag auf eine von Swisscard akzeptierte Zahlungsweise.

**9. Allgemeine Sicherheitshinweise sowie Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten**

9.1. Die Firma nimmt zur Kenntnis, dass der unbefugte Zugriff auf vPayment ermöglicht, virtuelle Karten zu missbrauchen. Werden vPayment oder virtuelle Karten genutzt, kommen Geräte (z. B. Mobiltelefon, Uhr, Tablet, Computer, **«Endgeräte»**) der Firma oder Dritter zum Einsatz.

Die Endgeräte sind Teil des Gesamtsystems, aber ausserhalb der Kontrolle von Swisscard. Trotz aller Sicherheitsmassnahmen kann Swisscard keine Verantwortung für Endgeräte übernehmen. Die Firma muss verhindern, dass unberechtigt auf vPayment zugegriffen wird oder virtuelle Karten missbraucht werden. Sie hat sämtliche in diesen AGB festgehaltenen Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten einzuhalten, insbesondere die folgenden:

#### 9.2. Die Firma:

- a. trifft alle Massnahmen, die angemessen und erforderlich sind, damit nicht unbefugt auf vPayment bzw. virtuelle Karten zugegriffen werden kann, und hält diese aufrecht;
- b. erfüllt die Sorgfaltspflichten hinsichtlich Legitimationsmitteln und Endgeräten, indem sie:
  - (i) die Endgeräte angemessen schützt. Sie aktiviert eine geeignete Sperre (z. B. Passwort, Fingerabdruck- oder Gesichtserkennung) für das Endgerät und stellt sicher, dass das Endgerät in entsperrem Zustand nicht unbeaufsichtigt bleibt sowie keine Dritten in der Lage sind, auf dem Bildschirm angezeigte Informationen einzusehen. Sie stellt sicher, dass sich befugte Nutzer aus vPayment und anderen Online-Services von Swisscard oder Dritter ausloggen und die Verlaufsdaten löschen, bevor sie das Endgerät verlassen. Sie hält das Betriebssystem aktuell, greift nicht in dieses ein (z. B. durch sog. Jailbreaking oder Rooting) und minimiert das Risiko eines unberechtigten Zugriffs auf die Endgeräte, indem sie geeignete, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Schutzmassnahmen einsetzt (z. B. Installation und laufende Aktualisierung von Schutzprogrammen wie Firewall und Antivirus-Programme sowie Verwendung von Software ausschliesslich aus vertrauenswürdiger Quelle wie offiziellen App Stores). Die Firma nutzt zudem immer die jeweils vom Hersteller empfohlene Version von Software und Apps;
  - (ii) Legitimationsmittel sowie Zugangsdaten (z. B. Benutzername und Passwort) zu elektronischen Kommunikationsmitteln und Endgeräten («Login-Daten») geheim hält und sicherstellt, dass diese keinesfalls im oder am Endgerät oder anderweitig, auch nicht in geänderter Form notiert werden, und alle Massnahmen ergreift, um eine unberechtigte Verwendung der Legitimationsmittel und Login-Daten zu verhindern;
  - (iii) für Legitimationsmittel und Login-Daten keine leicht ermittelbaren Kombinationen (z. B. Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen, Namen der Firma oder von Mitarbeitern) nutzt. Wenn sie weiss oder annehmen muss, dass ein Dritter Zugang zu Legitimationsmitteln hat oder haben könnte, muss sie unverzüglich das fragliche Legitimationsmittel ändern oder durch Swisscard ändern oder austauschen lassen;
  - (iv) das Endgerät nicht an Dritte zum (vorübergehenden oder dauerhaften) unbeaufsichtigten Gebrauch weitergibt, bevor sämtliche mit der elektronischen Kommunikation zusammenhängende Daten aus dem Endgerät gelöscht sind (z. B. durch Löschen oder Zurücksetzen von Apps). Der Verlust des Endgeräts ist – falls die genannten Daten nicht zuvor gelöscht wurden – Swisscard unverzüglich mitzuteilen und die Firma hat alle ihr zur Verfügung stehenden Massnahmen zu ergreifen, damit das Endgerät nicht weiter eingesetzt werden kann (z. B. durch Fernlöschung von Daten auf dem Endgerät oder eine SIM-Sperre, ggf. über den Mobilnetzbetreiber). Sie nutzt Geräte Dritter nur, wenn diese ausreichende Sicherheit im Sinne dieser AGB sowie der einschlägigen Nutzungsbedingungen für elektronische Kommunikationsmittel bieten;
  - (v) Swisscard bei Verdacht auf Missbrauch elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. Phishing) unverzüglich telefonisch informiert;
  - (vi) geheim hält, dass sie Swisscard eine elektronische Adresse angegeben und welche Daten sie dafür bekannt gegeben hat (z. B. Mobiltelefonnummer);
  - (vii) alle weiteren Massnahmen trifft, die zum Schutz vor Betrug und unberechtigten Transaktionen geboten scheinen und üblich sind;
- c. benachrichtigt Swisscard unverzüglich telefonisch und ungeachtet einer allfälligen Zeitverschiebung bei – auch nur vermutetem – Verlust, Diebstahl oder Missbrauch der Legitimationsmittel und/oder virtueller Karten und löscht die entsprechenden virtuellen Karten in vPayment. Im Schadensfall hat die Firma nach bestem Wissen und

- Gewissen zur Aufklärung des Falls und zur Schadensminderung beizutragen. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen erstattet sie Anzeige bei der zuständigen Polizei;
- d. verpflichtet sich, von Swisscard unterstützte Zahlungsmethoden mit erhöhter Sicherheit zu verwenden;
  - e. prüft die Monatsrechnungen umgehend und teilt Swisscard Unstimmigkeiten unverzüglich telefonisch mit. Zudem reicht sie Swisscard spätestens innert dreissig (30) Tagen ab Rechnungsdatum unaufgefordert die schriftliche Schadenmeldung (wenn die virtuelle Karte missbräuchlich verwendet wurde) oder Beanstandung (bei sonstigen Unstimmigkeiten) ein, zusammen mit einer Liste der betroffenen Transaktionen und allen dafür relevanten Unterlagen. Andernfalls gilt die Rechnung als von der Firma genehmigt. Die Firma hat die von Swisscard vorgegebenen Formulare für Beanstandungen oder Schadenmeldungen zu verwenden und kann diese bei Swisscard anfordern oder auf [www.swisscard.ch](http://www.swisscard.ch) herunterladen. Wird die Firma von Swisscard ausdrücklich aufgefordert, ein Schaden- oder Beanstandungsformular einzureichen, ist dieses innert zehn (10) Tagen nach Aufforderung ausgefüllt und unterzeichnet an Swisscard einzureichen. Die Firma benachrichtigt Swisscard zudem umgehend telefonisch oder schriftlich, wenn sie Transaktionen getätigt oder eine Monatsrechnung nicht vollständig bezahlt hat, aber seit mehr als acht (8) Wochen keine Monatsrechnung erhalten hat; teilt alle für die Antragsprüfung, für die Abwicklung des vPayment-Vertrags und aus regulatorischen Gründen (z. B. Geldwäschereiprävention, Konsumkreditrecht) notwendigen Informationen sowie alle weiteren von Swisscard verlangten Informationen auf erste Aufforderung hin vollständig und korrekt mit. Die Firma teilt Swisscard zudem unaufgefordert Änderungen von gegenüber Swisscard gemachten Angaben (z. B. Namen, Adresse, Telefon, E-Mail, Einkommens- und Vermögensverhältnisse und Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten) unverzüglich schriftlich oder auf andere von Swisscard akzeptierte Art mit. Bis zum Eingang der entsprechenden Mitteilung ist Swisscard ohne Pflicht zu Nachforschungen berechtigt, die zuletzt mitgeteilten Angaben als gültig zu betrachten;
  - g. stellt sicher, dass Administratoren und Drittanbieter sorgfältig ausgewählt, instruiert und kontrolliert werden;
  - h. vergibt angemessene Limiten auf virtuelle Karten;
  - i. schützt die virtuellen Karten vor unberechtigtem Zugriff und stellt sie berechtigten Dritten nur über geschützte Kanäle bzw. im Rahmen von vPayment mittels der Funktionalität «American Express Encrypted E-Mail» zu; muss zu jedem Zeitpunkt wissen, wer auf Legitimationsmittel und virtuelle Karten zugreifen kann, und dokumentieren, wer virtuelle Karten für welche Transaktion einsetzt, und stellt Swisscard diese Dokumentation auf erstes Verlangen unverzüglich zur Verfügung;
  - k. überwacht, wie vPayment genutzt und virtuelle Karten in den vPayment-Benutzerkonten eingesetzt werden;
  - l. teilt Swisscard unverzüglich mit, wenn Administratoren und Drittanbieter nicht mehr auf vPayment zugreifen dürfen, und löscht die betreffenden vPayment-Benutzerkonten und alle damit verbundenen virtuellen Karten;
  - m. weist Administratoren, Drittanbieter und weitere Personen, welche auf vPayment zugreifen und virtuelle Karten nutzen können, verbindlich an, vPayment bzw. virtuelle Karten nicht weiter zu nutzen, sobald sie dazu nicht mehr berechtigt sind (z. B. wenn das Anstellungsverhältnis endet, die Berechtigung entzogen wird oder die Zusammenarbeit sonst wie endet);
  - n. informiert im Fall der Sperrung/Kündigung von vPayment Akzeptanzstellen, bei denen für wiederkehrende Dienstleistungen vPayment zur Bezahlung angegeben wurde, dass vPayment gesperrt bzw. gekündigt wurde;
  - o. stellt die Information gemäss Ziff. 14.3 sicher.

9.3. Die Firma verpflichtet die Administratoren, Nutzer, Drittanbieter und alle weiteren Personen, die sie berechtigt, vPayment zu verwenden oder virtuelle Karten zu nutzen, diese AGB (namentlich auch die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäss dieser Ziff. 9) einzuhalten, und stellt dies sicher. Interne Weisungen kann die Firma Swisscard

nicht entgegenhalten.

## 10. Verantwortlichkeit und Haftung

10.1. Die Firma haftet für alle Verpflichtungen aus der Nutzung von vPayment und virtuellen Karten. Sie behält insbesondere sämtliche Transaktionen, Gebühren und Zinsen und weiteren Auslagen, etwa beim Inkasso fälliger Forderungen. Sie haftet für Bevollmächtigte, Nutzer, Drittanbieter sowie sonstige Dritte, welche sich gegenüber Swisscard mit Legitimationsmitteln legitimieren.

10.2. Für die mit virtuellen Karten abgeschlossenen Geschäfte lehnt Swisscard jede Verantwortung ab. Die Firma hat Unstimmigkeiten, Meinungsverschiedenheiten sowie Beanstandungen von Waren oder Dienstleistungen und damit zusammenhängende Ansprüche (z. B. im Zusammenhang mit mangelhaften, verspäteten oder nicht erfolgten Lieferungen) direkt und ausschliesslich mit den jeweiligen Akzeptanzstellen zu regeln. Die Firma hat die Monatsrechnung unabhängig davon fristgerecht zu zahlen. Die Firma verlangt bei Warenrückgaben, dass die Akzeptanzstelle Gutschriften oder Annullierungen schriftlich bestätigt.

10.3. Das Verhalten von Administratoren, Drittanbietern und weiteren Personen, die vPayment oder virtuelle Karten nutzen, wird der Firma zugerechnet. Sie haftet dafür uneingeschränkt, auch wenn sie bei Auswahl, Instruierung und Überwachung die geforderte Sorgfalt aufgewendet hat.

10.4. Unter Vorbehalt der gesetzlichen oder vertraglichen Haftung für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden schliesst Swisscard jede Haftung für Schäden aus, welche entstehen, weil vPayment oder virtuelle Karten genutzt wurden oder wenn diese vorübergehend oder dauernd nicht genutzt werden können. Swisscard lehnt insbesondere jede Haftung ab für Schäden:

- a. welche entstehen, weil vPayment oder virtuelle Karten missbräuchlich genutzt werden (auch durch Dritte);
- b. für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie indirekte Schäden oder Folgeschäden irgendwelcher Art (z. B. entgangener Gewinn);
- c. welche entstehen, weil mit vPayment oder einer virtuellen Karte nicht bezahlt werden kann, z. B. wenn Akzeptanzstellen die Karte nicht akzeptieren, eine Transaktion wegen einer Sperrung von vPayment oder der virtuellen Karte, einer Anpassung der Limite oder aus technischen oder sonstigen Gründen nicht durchgeführt werden kann, sowie Schäden, die sich aus einer Sperrung oder Kündigung von vPayment ergeben;
- d. welche entstehen, weil virtuelle Karten oder Legitimationsmittel an oder durch die Firma, Administratoren, Drittanbieter oder sonstige Dritte (weiter) versandt werden;
- e. in Zusammenhang mit Angeboten oder Leistungen, die von Dritten erbracht werden (z. B. Partnerangebote);
- f. in Zusammenhang mit Neben- oder Zusatzleistungen zu vPayment;
- g. welche entstehen, weil elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. Swisscard übernimmt insbesondere keine Verantwortung für Endgeräte, die für vPayment oder virtuelle Karten genutzt werden, für die Hersteller dieser Endgeräte (inkl. damit betriebener Software), für Netzbetreiber (z. B. Internet-Provider, Mobilfunkdienstleister) und für sonstige Dritte (z. B. Betreiber von Plattformen für den Download von Apps). Swisscard schliesst jede Haftung und Gewähr für Richtigkeit, Genauigkeit, Zuverlässigkeit, Vollständigkeit, Vertraulichkeit und Übertragungsdauer jeglicher auf elektronische Weise übermittelter Daten und damit zusammenhängende Schäden aus, z. B. infolge von Übermittlungsfehlern, -verzögerungen oder -unterbrüchen, technischen Störungen, dauernder oder vorübergehender Nichtverfügbarkeit, rechtswidriger Eingriffe oder anderen Unzulänglichkeiten.

## 11. Dauer, Beendigung und Sperrung von vPayment

11.1. Die Firma und Swisscard dürfen den vPayment-Vertrag jederzeit schriftlich oder auf andere von Swisscard dafür vorgesehene Weise per sofort kündigen. Es müssen dafür keine Gründe angegeben werden.

11.2. Sobald der vPayment-Vertrag endet, werden alle fakturierten Rechnungsbeträge sofort fällig. Noch nicht fakturierte Beträge, noch nicht belastete Transaktionen und sonstige Forderungen der Parteien aus dem vPayment-Vertrag werden sofort fällig, wenn die Firma die entsprechende Rechnung

erhält. Die Firma hat keinen Anspruch, dass ihr von Swisscard Gebühren (einschliesslich Jahresgebühr) ganz oder anteilig zurückerstattet werden. Auch muss die Firma Belastungen des Kontos nach Vertragsende gemäss diesen AGB sowie den Produkt- und Dienstleistungsbedingungen vergüten. Insbesondere haftet die Firma für sämtliche Belastungen des Kontos aus wiederkehrenden Dienstleistungen und vorgängig genehmigten Zahlungen.

11.3. Nach Vertragsbeendigung darf die Firma das Konto nicht mehr belasten.

11.4. Die Firma und Swisscard können vPayment jederzeit sperren oder sperren lassen und müssen dafür keine Gründe angeben.

## 12. Guthaben der Firma

12.1. Swisscard darf Guthaben jederzeit vollständig oder teilweise:

- auf ein anderes Konto der Firma mit Ausständen umbuchen;
  - auf das von der Firma bekannt gegebene Bank-/Postkonto überweisen;
- ohne dies vorher anzuzeigen oder Gründe anzugeben.

12.2. Hat die Firma keine gültige Kontoverbindung bei Swisscard hinterlegt, kann Swisscard das Guthaben mit befreiender Wirkung:

- der Firma in Form eines Checks oder auf andere geeignete Weise an die letztbekannte Zustelladresse der Firma zukommen lassen. Swisscard ist berechtigt, sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausstellung und Einlösung des Checks oder mit der anderweitigen Rückerstattung der Firma zu belasten; oder
- auf ein Bank-/Postkonto überweisen, das Swisscard aufgrund einer früheren Zahlung bekannt ist.

12.3. Bei Guthaben auf geschlossenen Kartenkonten kann Swisscard alternativ zu Ziff. 12.1:

- das Guthaben auf ein beliebiges anderes Konto der Firma bei Swisscard übertragen; oder
- die Firma auffordern, Kontodetails für die Rückerstattung anzugeben. Reagiert die Firma trotz zweimaliger Erinnerung nicht innert der Nachfrist, kann Swisscard als letzte Option das Guthaben an eine staatlich anerkannte, zertifizierte Hilfsorganisation in der Schweiz spenden. Bei kontakt- oder nachrichtenlosen Kartenkonten (vgl. Ziff. 12.4) ist eine Spende ausgeschlossen.

12.4. Bei kontakt- oder nachrichtenlosen Konten mit Guthaben kann Swisscard die üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten weiterhin belasten, z. B. die Gebühr für die Kontoführung (Jahresgebühr) und die Gebühr für Adressnachforschung. Darüber hinaus kann Swisscard auch Kosten für die besondere Behandlung und Überwachung kontakt- und nachrichtenloser Guthaben belasten. Übersteigen diese Gebühren und Kosten das vorhandene Guthaben, kann das Konto geschlossen werden, wodurch der vPayment-Vertrag endet.

12.5. Guthaben werden nicht verzinst.

## 13. Übertragung des vPayment-Vertrags sowie Abtretung von Rechten, Pflichten und Forderungen

Swisscard kann Forderungen aus dem vPayment-Vertrag, Rechte und Pflichten daraus oder den vPayment-Vertrag als Ganzes an Dritte (z. B. Finanzierungsgesellschaften im Zusammenhang mit Forderungsverbriefungen oder anderen Refinanzierungstransaktionen oder Inkassofirmen) im In- und Ausland übertragen und abtreten oder zur Übertragung und Abtretung anbieten. Das Recht zur Weiterabtretung und -übertragung im In- und Ausland mit ein.

## 14. Datenschutz

14.1. Swisscard nimmt insbesondere folgende Datenbearbeitungen vor:

- Swisscard bearbeitet Personendaten und sonstige Informationen der Firma («Daten») zu Zwecken der Antragsprüfung und Abwicklung des vPayment-Vertrags und damit verbundener Neben- oder Zusatzleistungen, des Risikomanagements (z. B. Kreditfähigkeitsprüfung), zu Sicherheitszwecken (z. B. Betrugsbekämpfung und IT-Sicherheit), zur Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen (z. B. Bekämpfung Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung), zu Testzwecken sowie gemäss Ziff. 15.1 Bst. b nachstehend.

b. Swisscard bearbeitet Daten für Marketingzwecke und zur Marktforschung, insbesondere zur Verbesserung und Entwicklung von Karten, Konten sowie Neben- und Zusatzleistungen von Swisscard oder von Dritten. Swisscard kann der Firma entsprechende eigene und Drittangebote, aber auch sonstige Angebote Dritter ohne Zusammenhang zur Karte (z. B. Finanzdienstleistungen wie kartunenabhängige Versicherungen) auch elektronisch (vgl. Ziff. 15.3 Bst. c) zukommen lassen. Die Firma kann jederzeit schriftlich, telefonisch oder auf andere von Swisscard vorgesehene Weise auf Angebote gemäss dieser Ziff. 14.1 Bst. b verzichten. Dieser Verzicht kann generell für sämtliche – physisch oder elektronisch übermittelte – Angebote oder nur für an die elektronische Adresse übermittelte Angebote (gesamthaft oder allenfalls spezifisch für besondere Werbeaktionen, Newsletter, Kommunikationskanäle usw.) erfolgen.

c. Für die Zwecke nach Ziff. 14.1 Bst. a und b kann Swisscard Profile zur Analyse oder Prognose von Interessen und Verhalten erstellen und auswerten und dazu alle Daten wie z. B. Angaben über Karten und Daten aus Transaktionen und Neben- oder Zusatzleistungen (wie z. B. Bonus- oder Treueprogrammen) bearbeiten, auch verknüpft mit weiteren Daten aus anderen Quellen.

d. Swisscard kann mit Dritten Daten austauschen, soweit dies für die Antragsprüfung und Abwicklung des vPayment-Vertrags (einschliesslich verbundener Neben- oder Zusatzleistungen) erforderlich ist. Die Firma ist damit einverstanden, dass Swisscard bei der Zentralstelle für Kreditinformation («ZEK») Daten über sie abfragt und dieser qualifizierten Zahlungsrückstand oder missbräuchliche Kartenverwendung durch die Firma oder ihr zuzurechnende Personen meldet. Die ZEK kann ihren Mitgliedern solche Daten im Hinblick auf einen Kredit-, Leasing- oder sonstigen Vertrag mit der Firma zur Verfügung stellen.

e. Swisscard kann bestimmte Entscheidungen automatisiert vornehmen.

14.2. Wenn die Firma Swisscard Daten Dritter übermittelt (z. B. im Antrag), geht Swisscard davon aus, dass die Firma dazu befugt ist und diese Daten richtig sind. Die Firma informiert diese Dritten über die Bearbeitung ihrer Daten durch Swisscard.

14.3. Swisscard und die Firma können alle Informationen über die Nutzung von vPayment oder virtuellen Karten austauschen und die Einzeltransaktionen der virtuellen Karten einsehen. Auf Wunsch der Firma kann Swisscard die Daten auch an mit der Firma verbundene Unternehmen (z. B. Konzerngesellschaften), Drittanbieter oder Dienstleister der Firma im In- und Ausland übermitteln. Der Informationsaustausch kann auch über elektronische Kommunikationsmittel (z. B. per E-Mail) erfolgen. Die Firma informiert Administratoren, Nutzer und sonstige Dritte über die Bearbeitung ihrer Daten im Rahmen von vPayment.

14.4. Weitere Informationen zur Bearbeitung von Daten finden sich in der Datenschutzerklärung, welche in der jeweils aktuellen Version unter [www.swisscard.ch/datenschutzerklaerung](http://www.swisscard.ch/datenschutzerklaerung) eingesehen oder bei Swisscard bestellt werden kann.

14.5. Durch die Datenbearbeitung von Swisscard im Sinne dieser AGB sowie ggf. gemäss der Produkt- und Dienstleistungsbedingungen und der Datenschutzerklärung können Dritte Kenntnis von Daten erlangen. Die Firma befreit Swisscard in diesem Umfang von Geheimhaltungspflichten.

## 15. Kundendienst und Kommunikation

15.1. Die Firma kann Swisscard über die der von Swisscard kommunizierte Telefonnummer und Postadresse kontaktieren.

Swisscard und die Firma können sich, wo dies von Swisscard ausdrücklich vorgesehen ist, zudem elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. Kommunikation unter Verwendung der elektronischen Adresse gemäss Ziff. 15.3; «**elektronische Kommunikation**» oder «**elektronische Kommunikationsmittel**») bedienen. Swisscard behält sich vor, Anfragen, die für elektronische Kommunikationsmittel nicht vorgesehen sind, nicht zu bearbeiten. Swisscard kann die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel für die Änderung vertragsrelevanter Daten (z. B. Adressmutationen) oder für den Austausch sensibler Informationen von einer separaten Ermächtigung abhängig machen

oder – insbesondere bei im Ausland domizilierten Personen oder bei ausländischer Adresse – auf elektronische Kommunikation verzichten.

15.2. Mitteilungen von Swisscard an die von der Firma zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse (physische Postadresse) oder an die zuletzt bekannt gegebene elektronische Adresse (Ziff. 15.3) gelten als der Firma zugestellt. Bei Mitteilungen an die elektronische Adresse gilt der Tag des Versands als Zustelldatum, bei physisch übersandten Mitteilungen das Datum, an welchem der Eingang an der physischen Postadresse unter Berücksichtigung der Übermittlungsdauer erwartet werden darf. Durch Zustellung ausgelöste Fristen beginnen – vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesen AGB oder in den Produkt- und Dienstleistungsbedingungen – am Zustelldatum zu laufen und es gelten die in der Mitteilung der Swisscard genannten Rechtsfolgen (z. B. Genehmigung von geänderten Bestimmungen zum vPayment-Vertrag).

15.3. Gibt die Firma E-Mail-Adressen oder Mobiltelefonnummern («**elektronische Adressen**») bekannt, erklärt sie sich dadurch einverstanden, dass Swisscard sie via E-Mail bzw. Mobiltelefon (z. B. SMS, MMS, Anruf) kontaktieren kann. Dies insbesondere zur Zusendung von:

- dringenden oder wichtigen Mitteilungen, z. B. Betrugswarnungen, Hinweise auf Überschreitungen der Limite, Aufforderungen zur Kontaktnahme und Mitteilungen betreffend Änderung von Bestimmungen zum vPayment-Vertrag;
- Informationen zur Kundenbeziehung, z. B. Hinweise auf Mitteilungen, Informationen zu Neben- und Zusatzleistungen, Zahlungserinnerungen oder Auskünfte über den vPayment-Vertrag;
- Angeboten im Sinne von Ziff. 14.1 Bst. b wie Hinweise auf Vorteile beim Einsatz von vPayment (zum Verzicht auf Produktwerbung siehe Ziff. 14.1 Bst. b);
- Bestätigungs- oder Aktivierungscodes (z. B. mTAN) zur Verwendung als Legitimationsmittel.

Die Firma kann – soweit in der Mitteilung von Swisscard ausdrücklich vorgesehen – über den entsprechenden Kommunikationskanal antworten (z. B. Antworten per SMS auf Anfragen bezüglich Betrugswarnungen). Wünscht die Firma keine Kommunikation von Swisscard an E-Mail-Adressen und/oder Mobiltelefonnummern, so hat sie die Löschung der betreffenden Angaben bei Swisscard zu verlangen. Elektronische Adressen können von Swisscard für sämtliche Verträge der Firma im Bereich Privat- und Firmenkunden verwendet werden.

15.4. Bei der elektronischen Kommunikation werden Daten über offene, allen zugängliche Netze (z. B. Internet oder Mobilfunknetze) transportiert. Dies teilweise auch unverschlüsselt (z. B. SMS-Mitteilungen) und grenzüberschreitend (selbst wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden) sowie mit Involvierung von Drittdienstleistern (z. B. Netzbetreiber, Hersteller von Endgeräten, Betreiber von Betriebssystemen für Endgeräte und von Plattformen für den Download von Apps). Es ist möglich, dass bei der elektronischen Kommunikation Daten durch Dritte unbefugt und unbemerkt eingesehen, verändert, gelöscht oder missbräuchlich verwendet werden. Insbesondere bestehen folgende Risiken:

- Rückschlüsse auf eine bestehende, frühere oder zukünftige Geschäftsbeziehung;
- Vorspiegelung oder Manipulation der Identität des Senders;
- Verschaffung von Zugang zu Endgeräten, Manipulation von Endgeräten und missbräuchliche Verwendung von Legitimationsmitteln durch Dritte;
- Ausbreitung von Schadsoftware (z. B. Viren) und anderen Störungen auf dem Endgerät, welche die elektronische Kommunikation mit Swisscard (z. B. die Nutzung der Online-Services) verunmöglichen;
- Erleichterung eines unberechtigten Zugriffs durch mangelnde Vorsicht (z. B. bezüglich Sicherheitsvorkehrungen am Endgerät) oder Systemkenntnis.

Swisscard kann elektronische Kommunikationsmittel jederzeit insgesamt oder in Bezug auf bestimmte Leistungen und für einzelne oder alle Kunden unterbrechen oder sperren, insbesondere wenn Missbrauch zu befürchten ist. Mit der Bekanntgabe ihrer E-Mail-Adresse oder Mobiltelefonnummer und mit der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel akzeptiert die Firma die damit verbundenen Risiken sowie allfällige



zusätzliche Nutzungsbedingungen diesbezüglich. Um diese Risiken soweit möglich zu reduzieren, erfüllt die Firma insbesondere die in Ziff. 9.2 Bst. b erwähnten Sorgfaltspflichten bei der Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel.

15.5. Die Firma anerkennt das Recht von Swisscard, Gespräche und andere Kommunikationsformen mit der Firma zu Beweis-, Qualitätssicherungs- und Schulungszwecken aufzuzeichnen und aufzubewahren.

15.6. Die Bestimmungen dieser Ziff. 15 gelten sinngemäss auch für Administratoren.

#### **16. Änderungen der AGB und des vPayment-Vertrags**

16.1. Diese AGB ersetzen per 1. Oktober 2023 die bisher geltenden AGB für vPayment.

16.2. Swisscard kann diese AGB oder andere Bestimmungen zum vPayment-Vertrag (inkl. Produkt- und Dienstleistungsbedingungen) jederzeit ändern und teilt dies der Firma mit. Kündigt die Firma den vPayment-Vertrag nicht auf den in der Änderungsmitteilung bestimmten Termin, akzeptiert sie die Änderungen. Indem die Firma vPayment nutzt, nachdem die Änderung in Kraft trat, bestätigt sie, dass sie die geänderten Bestimmungen zum vPayment-Vertrag kennt und akzeptiert. Soweit von Swisscard ausdrücklich dafür vorgesehen, kann die Firma geänderten Bestimmungen zum vPayment-Vertrag auch mittels elektronischer Kommunikationsmittel zustimmen.

#### **17. Anwendbares Recht sowie Gerichtsstand, Erfüllungsort und Betreibungsort in Bezug auf den vPayment-Vertrag (inkl. Produkt- und Dienstleistungsbedingungen)**

17.1. Das Rechtsverhältnis zwischen der Firma und Swisscard untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und von Staatsverträgen.

17.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der **Sitz von Swisscard**. Swisscard kann ihre Rechte jedoch auch vor allen anderen zuständigen Behörden/Gerichten geltend machen. Vorbehalten bleiben die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Schweizer Rechts.